

**Lärmaktionsplan gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Stadt Jever vom 01.11. 2018**



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
  - Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom .....
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:  
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom ....

## 1. Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Stadt Jever  
GK 03455007  
Ansprechpartner: Herr Lorenz  
Am Kirchplatz 11 in 26441 Jever  
Telefon 04461 939 243  
[lorenz@stadt-jever.de](mailto:lorenz@stadt-jever.de)  
[www.stadt-jever.de](http://www.stadt-jever.de)

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Mit der Freigabe der Bundesstraße B 210 Neu als Umgehungsstraße für die Stadt Jever im Jahre 2000 wird ein Großteil des ehemals durch die Innenstadt geleiteten Verkehrs und damit des Verkehrslärms vermieden.

Vom Verkehrslärm betroffen sind heute besonders Teile der Wohngebiete im Norden der Stadt durch die Bundesstraße B 210 (Umgehung) sowie durch die Landesstraße L 813, die von der Bundesstraße nach Süden durch die Stadt verläuft (Teil der Wangerländischen Straße, Schillerstraße, Teil des Elisabethufers, Blaue Straße, Bahnhofstraße, Schützenhofstraße).

Für diese qualifizierten Straßen ist mittels der erhobenen Verkehrszählungen aus dem Jahr 2015 und unter Berücksichtigung der Architektur der an den Straßen liegenden Gebäude die Lärmimmission für die Nacht sowie den Tag durch das Land Niedersachsen errechnet worden. Diese Daten sind für die folgenden Betrachtungen zugrunde gelegt.

Die Bundesstraße B 210 weist ein Verkehrsaufkommen in der Größe von 19.000 Kfz /pro Tag auf.

Die Landesstraße L 813 hat ein Verkehrsaufkommen an Knotenpunkten bis zu 9.000 Kfz/pro Tag.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat den Zeitplan für die nächste Erarbeitung (3. Stufe) von Lärmkarten und Aktionsplänen vorgestellt. Demnach sind bis zum 18.07.2018 durch die Kommunen Lärmaktionspläne zu erstellen. Hierzu ist eine Fristverlängerung bis zum 01.11.2018 ergangen.

Die entsprechenden Lärmkarten mit Darstellung der Belästigungen wurden vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erstellt; von den Städten und Gemeinden sind auf dieser Grundlage die Lärmaktionspläne zu erstellen.

Eine Problematik besteht allerdings im Hinblick darauf, dass weder die EU-Umgebungslärmrichtlinie noch die entsprechende Umsetzung in nationales Recht konkrete Werte benannt hat. Insofern wird mit den empfohlenen Auslösewerten des Bundesumweltministeriums für Hauptverkehrsstraßen gearbeitet.

Diese gibt einen Mittelungspegel von  $L_{DEN}$  70 dB(A) bzw.  $L_N$  von 60 dB(A) vor.

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Die Zahl der von Lärm an den genannten Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen gemäß Auswertung der durch das niedersächsische Umweltministerium für die Stadt Jever errechneten Daten:

$L_{DEN}^1$ dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	$L_{Night}^2$ dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	195	über 50 bis 55	154
über 60 bis 65	162	über 55 bis 60	58
über 65 bis 70	81	über 60 bis 65	2
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	483	Summe	214

\*<sup>1</sup> $L_{DEN}$ = Day and Night; Belastung bei Addition aller Fahrzeugbewegungen

\*<sup>2</sup> $L_{Night}$ = Belastung bei Fahrzeugbewegungen in der Nacht (22 – 6 Uhr)

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen und Wohnungen.

$L_{DEN}$ dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
55 - 65 dB(A) $L_{DEN}$	0,347	195
65 - 75 dB(A) $L_{DEN}$	0,045	94
über 75 dB(A) $L_{DEN}$	0	
Summe	0,392	289

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Die unter der lfd. Nummer 2.1 aufgeführten Daten sind aus der vom Nds. Umweltministerium errechneten Lärmbelastung der qualifizierten Straßen in ein geografisches Informationssystem (GIS) übertragen worden.

Die Zahlen der Anlieger und der Flächen beziehen sich ausschließlich nur auf den Bereich oberhalb der 50 dB(A)-Belastung im beidseitigen Straßenbereich.

Fast ausschließlich sind Anlieger der Landesstraße L 813 betroffen. In diesem Straßenverlauf sind bei ausgewiesenen Bebauungsplänen dort neben GE, GI und SO überwiegend Mischgebiete festgesetzt. Auch Wohngebiete (WA) sind betroffen.

In Abschnitten des Elisabethufers, der Bahnhofstraße und besonders der Schützenhofstraße sind keine Bebauungspläne ausgewiesen. Diese Gebiete sind aufgrund der beidseitig vorhandenen gemischten Nutzung (Wohnen und Gewerbe) im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) als Mischgebietes nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu beurteilen.

Für die Wohngebäude in diesen Flächen oberhalb 50 dB(A) wurde die Anzahl der betroffenen Bewohner ermittelt:

483 Anlieger sind rechnerisch tagsüber Schallpegeln zwischen 50 dB(A) und 70 dB(A) ausgesetzt. Die Immissionsgrenzwerte Tag der Verkehrslärmschutzverordnung von 70 dB(A) werden bei keinem Anlieger überschritten.

214 Anlieger sind rechnerisch in der Nacht Schallpegeln zwischen 50 dB(A) und 60 dB(A) ausgesetzt. Die Immissionsgrenzwerte Nacht der Verkehrslärmschutzverordnung von 60 dB(A) werden bei 2 Anliegern überschritten; die Überschreitungen liegen jedoch im Nachkommastellenbereich und lösen damit keine gesonderten Maßnahmen aus. Darüber hinaus wird das betroffene Gebäude gewerblich genutzt.

### **2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen**

Trotz der in keinem Fall auftretenden Überschreitung der Grenzwerte nach Straßenrecht lassen sich für weitergehenden Lärmschutz folgende Schwerpunkte identifizieren:

Schillerstraße durch die L 813.  
Am Elisabethufer durch die L 813  
Blaue Straße durch L 813

Es wurden an diesen Straßenabschnitten bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

## **3. Maßnahmenplanung**

### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

Die Umgehungsstraße für die B210 verläuft in einem Abstand von mindestens 340 m zu bestehenden Wohngebieten. Eine zur Bundesstraße B 210 nähere Wohnbebauung ist nicht vorhanden oder vorgesehen.

Die Bebauung längs der L813 weist eine über die letzten 150 Jahre gewachsene Struktur auf. Seit dieser Zeit sind die Straßenkörper erheblich verbreitert worden.

Auf der gesamten Strecke wurde das ehemalige Granitstein- und Klinkerpflaster ausgetauscht und durch Bitumen ersetzt. Es lassen sich daher hier baulich-lärmindernde Maßnahmen im Straßenbereich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verwirklichen.

Der Bebauungsplan 52.1 (An der Gotteskammer) aus dem Jahr 1989 sieht angrenzend an die Schützenhofstraße einen 5 m breiten Schutzstreifen vor, der mit einem ca. 1.5 m hohen Wall und Gehölz versehen ist.

Übriger Stadtbereich:

Aus der Zeit vor dem Jahr 2000, als die Bundesstraße noch durch die Innenstadt führte, ist an der „Wittmunder Straße“ für das Baugebiet „Am Lükenshof“ (WA) ein Lärmschutzwall erstellt worden.

Die Stadt Jever wirbt dafür, für den innerstädtischen Verkehr das Fahrrad zu nutzen. Sie verbessert kontinuierlich die dafür erforderliche Infrastruktur. Ein „Fahrradbeauftragter“ ist berufen.

Mit zwei im Stadtgebiet vorhandenen Ladesäulen (Parkplatz Graftenhaus und Kreisamt) sowie entsprechenden Elektrofahrzeugen haben sich Stadt und Landkreis

bereits als Vorreiter eingebracht. Auch im privatwirtschaftlichen Bereich wie z.B. in der Hotellerie sind bereits Ladesäulen installiert.

Ansonsten wurden im Gebiet der Stadt Jever keine weiteren lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre**

Der Fahrradverkehr soll durch verbesserte Infrastruktur gefördert werden.

Eine Dringlichkeit ist angesichts der nach Nummer 2.2 festgestellten Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Grenzwerte nicht gegeben. Dennoch sollen die Ziele der Lärmvorsorge weiterverfolgt werden.

Es ist auf die Zuständigkeit des Straßenbauamtes für den gesamten Verlauf der L 813 durch die Stadt hinzuweisen. Maßnahmen können zwar durch den Lärmaktionsplan vorgesehen werden; die Umsetzung und Finanzierung obliegt jedoch dem Träger der Straßenbaulast.

Durch die Stadt Jever selbst sind eine weitere Förderung und ein weiterer Ausbau der E-Mobilität vorgesehen (Ladesäule für Pedelec und PKW).

Für das gesamte Stadtgebiet sind Wohnviertel mit Ausnahmen von Sammelstraßen (Stadtstraßen) als 30-km/h-Zonen ausgewiesen.

Lärminderung kann auf der L813 und allen anderen Straßen auch durch das Fahrverhalten mit dem PKW bewirkt werden: gleichmäßiger Fahrfluss, niedrige Motordrehzahlen, Vermeidung unnötiger Fahrten etc..

Hinzu kommen weitere Rücksichtnahmen: lärmreduziertes Verhalten beim Be- und Entladen der Zulieferer, Ausschalten des Motors bei Standzeiten etc..

### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Schutzwürdige Bereiche wie Schulen, Kindergärten (Ausnahme Neubau Schützenhofstraße 88) und Altenheime liegen nicht unmittelbar im betrachteten Bereich dieses Verfahrens.

Neue Wohngebiete werden als 30-km/h-Zonen ausgewiesen.

Kriterien für die Ausweisung von „ruhigen Gebiete“ (§ 47 d BImSchG) sind noch nicht aufgestellt worden.

### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

Angesichts der Einhaltung der verkehrsrechtlichen Grenzwerte stehen weitergehende Überlegungen für langfristige Strategien nicht auf der Agenda.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

Es können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

## 4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

### 4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

15.09.2018

### 4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 17.09.2018 bis zum 10.10.2018 nach vorheriger öffentlicher Vorstellung in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung, Straßen, Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft am 05.09.2018 stattgefunden.

Im Auslegungszeitraum sind keine Anregungen oder Einwendungen eingegangen.

## 5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes belaufen sich auf ca. 750,00 € und setzen sich aus den im Rahmen des Verfahrens durchgeführten Sitzungen inkl. der zugehörigen Personalkosten sowie der notwendigen Veröffentlichungen zusammen.

## 6. Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und, falls erforderlich, überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

## 7. Inkrafttreten des LAP

- 7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch den Rat der Stadt Jever am 01.11.2018 beschlossen worden
- 7.2 Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am:
- 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

Jever, den

Stadt Jever  
Der Bürgermeister

Jan Edo Albers

## Übersicht über Immissionsgrenz- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und – Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>1</sup>		Grenzwerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>2</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>3</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>4</sup>	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>1</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>2</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

<sup>3</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>4</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)